



7.3 Satzung über die Abfallentsorgung

Satzung

über die Abfallentsorgung der Gemeinde Westerkappeln

vom 13.05.2014

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW 2011, S. 685), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechtes vom 24.02.2012., BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (LAbfG NW vom 21.Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I, 2009, S. 2353 hat der Rat der Gemeinde Westerkappeln in seiner Sitzung vom 13.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen oder übertragen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeit der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 3. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
 4. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Steinfurt nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.
- (4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Gemeinde wirkt darauf hin, daß bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfaßt das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagsstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG) zu verstehen, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Anteile, wie z. B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik- Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen oder mit Schadstoffmobilen.
 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 8. Annahme von Gartenabfällen am Bauhof.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll, Elektrogroßgeräte) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassen von schadstoffhaltigen Abfällen und Kleinkleingeräten/Elektronikschrott über das Schadstoffmobil; Gartenabfallannahme). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Verpackungsverordnung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung des Kreises Steinfurt ausgeschlossen:
 1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Der Ausschluß von Abfällen bestimmt sich

7.3 Abfallentsorgungssatzung

im einzelnen nach der „Positivliste“ des Kreises Steinfurt (Anlage 1 zu § 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt vom 18.12.2013 in der jeweils gültigen Fassung).

- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluß von der Entsorgung mit Zustimmung des Kreises Steinfurt widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluß nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG i.V.m § 48 KrWG sowie der Abfall- Verzeichnisverordnung), werden von der Gemeinde bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG i.V.m § 48 KrWG sowie der Abfall- Verzeichnisverordnung, dürfen nur zu den in der Gemeinde bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeugen werden von der Gemeinde bekanntgegeben.

§ 5

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 - 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluß seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlußrecht).
- (2) Der Anschlußberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 - 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlußzwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlußpflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle nach §§ 3 - 5 aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 1 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach

§ 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluß- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Westerkappeln vom 06.10.2011 geregelt. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Gemeinde Westerkappeln vom 27.09.2005 geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 dieser Satzung besteht nicht,

1. soweit Abfälle gem. § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
2. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 KrWG);
3. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
4. soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
5. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG-/AbfG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang an die kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen

- (1) Kein Anschluß- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluß- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, daß er/sie in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten) nicht entsteht (Eigenverwertung). Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang für Bioabfälle kann im Einzelfall auf Antrag erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß er die bei ihm anfallenden Bioabfälle vollständig, unter Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (insbesondere durch Rattenbefall), auf seinem Grundstück selbst ordnungsgemäß kompostiert und den Kompost auf seinem Grundstück unter Vermeidung einer Bodenüberdüngung verwertet und einer Überprüfung seiner Angaben durch die Gemeinde zustimmt.

- (2) Eine Befreiung nach § 9 Abs. 1 erfolgt in der Regel nur dann, wenn für die Verwertung des Kompostes je Person, die auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, mindestens 25 qm Gartenfläche zur Verfügung stehen; Flächen, die für eine Kompostverwertung ungeeignet sind, werden bei der Flächenberechnung nicht berücksichtigt.
- (3) Eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, daß er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluß- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 5 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt vom 18. Dezember 2013 in der jeweils aktuellen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagern oder Ablagern zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zwecke der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. Holsystem:
 - a) Graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l, 240 l sowie 1.100 l und 50-l-Abfallsäcke im Außenbereich;
 - b) Gelbe Abfallsäcke und MGB 240 l sowie 1.100 l mit gelber Kennzeichnung für die Sammlung von Verkaufsverpackungen;
 - c) Braune bzw. graue Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 40 l, 80 l, 120 l;
 - d) Blaue Abfallbehälter für Altpapier in den Gefäßgrößen 240 l oder 1.100 l.
 2. Bringsystem:
 - a) Depotcontainer für Braun- Bunt- und Weißglas;
 - b) Gartenabfallannahme am Bauhof.
- (3) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Gemeinde eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern bereitgestellt werden.
- (4) Die Verwendung von 50-l-Abfallsäcken wird nur in Ausnahmefällen außerhalb der geschlossenen Wohnbebauung zugelassen. Über die Ausnahme entscheidet auf Antrag die Gemeinde.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jeder anschlusspflichtige Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes hat pro Haushalt mindestens ein 80-Liter-Restabfall-Gefäß (Graue Tonne) und ein 40-Liter-Bioabfall-Gefäß (Braune Tonne) sowie pro Grundstück einen 240-l-Abfallbehälter für Altpapier (Blaue Tonne) vorzuhalten. Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken dienen, sondern anderweitig genutzt werden und dem Anschlußzwang unterliegen, haben mindestens ein 80-l-Restabfallgefäß (Graue Tonne) vorzuhalten.
- (2) Anzahl und Größe der Abfallbehälter werden durch den Anschlußnehmer festgelegt. Sie sind so groß zu wählen, daß die regelmäßig anfallenden Abfallmengen aufgenommen werden können. Änderungen sind auf Antrag möglich; der Wechsel auf ein kleineres Bioabfallgefäß ist nur zum 30.06. und zum 31.12. jeden Jahres möglich.
- (3) Wird festgestellt, daß die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalles nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlußpflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Gemeinde zu dulden.
- (4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten auch für Grundstückseigentümer, die von der Möglichkeit der Bestimmung gemäß § 12 Abs. 4 Gebrauch machen mit der Maßgabe, daß diese Grundstückseigentümer die Möglichkeit haben, anstatt Abfallbehälter 50-l-Abfallsäcke zu benutzen. Bei Verwendung von Abfallsäcken entsprechen

42 Abfallsäcke einem 80-l-Behälter
63 Abfallsäcke einem 120-l-Behälter

§ 12

Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter sowie die Abfallsäcke sind zu den von der Gemeinde festgesetzten Zeiten vom Anschlußnehmer nach Weisung der Gemeinde so an der Straße aufzustellen, daß der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet wird. Abfallsäcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden!
- (2) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.
- (3) Von den Straßen, Wegen usw., die wegen Straßenausbaues oder aus sonstigen Gründen vom Entsorgungsfahrzeug nicht angefahren werden können oder gesperrt sind, müssen die Müllbehälter dem Müllfahrzeug entgegengebracht werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeinde über den Standort.
- (4) Im Außenbereich wird der Standort sowie der Transportweg für die Abfallbehälter im Einvernehmen mit dem von der Gemeinde beauftragten Unternehmer unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten von der Gemeinde festgesetzt.
- (5) Der Standort für die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (Container) wird im Einvernehmen mit dem von der Gemeinde beauftragten Unternehmer und dem Grundstückseigentümer von der Gemeinde festgesetzt.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die zugelassenen Abfallbehälter werden durch das von der Gemeinde beauftragte Abfuhrunternehmen gestellt und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum des Unternehmers. 1.100 l Abfallbehälter, die im Eigentum des Anschlußnehmers stehen, können auf Antrag zugelassen werden.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung getrennt nach Abfallarten eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, daß die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind bzw. ausreichend zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Altpapier, Altglas, Verpackungsabfällen (Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe, insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien), Elektrogeräten und Problemabfälle (Schadstoffe) sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Gemeinde bereitzustellen:
 1. **Bioabfälle** sind in den braunen Abfallbehälter bzw. schwarzen Abfallbehälter mit braunem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 2. **Altpapier** ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 3. **Glas** ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen
 4. **Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe** (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den gelben Abfallbehälter bzw. Abfallsack einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 5. **Elektrogeräte**
Hierzu gehören alle Elektrogroßgeräte wie Elektroherde, Waschmaschinen, Trockner usw., Haushaltskühlgeräte wie Kühlschränke, Kühltruhen, sowie Fernsehgeräte. Die Sammlung erfolgt im Holsystem auf Einzelantrag durch das von der Gemeinde beauftragte Entsorgungsunternehmen am Grundstück.
Die Sammlung von Elektrokleingeräten wie Radio, Videogeräte, Staubsauger, Fön, Kaffeemaschine, Mixer, Toaster usw. erfolgt im Bringsystem an den Terminen der Elektrogerätesammlung sowie in Sammelcontainern.
 6. **Problemabfälle**
Die in den Haushalten und Gewerbebetrieben anfallenden Abfälle mit gefährlichen Inhaltsstoffen sind nach ihrer Zusammensetzung vom übrigen Haus- und Gewerbemüll getrennt zu halten und dürfen nicht mit anderen Materialien vermischt werden. Die Sammlung der in den Haushaltungen anfallenden Abfälle erfolgt im Bringsystem durch das Schadstoffmobil. Von der Sammlung ausgeschlossen sind Abfälle, die von Dritten aufgrund besonderer Bestimmungen zurückzunehmen sind.
 7. **Problemabfälle**
Der verbleibende **Restmüll** ist in den schwarzen/grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

7.3 Abfallentsorgungssatzung

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nicht beschädigt werden. Deshalb ist es insbesondere verboten, Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen, oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einzufüllen. Es ist verboten, Abfälle in den Abfallbehältern so zu verpressen oder zu verdichten, dass der Abfallbehälter beschädigt oder eine Entleerung nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt am Müllfahrzeug nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Zur Aufrechterhaltung der Hygiene sowie zur Verhinderung der Anhäufung von Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten) dürfen Abfälle nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder gestellt werden. Ebenso dürfen die Abfallgefäße nur insoweit gefüllt werden, dass der Deckel sich schließen lässt.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Für Schäden und zusätzliche Kosten, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter durch Einbringen ausgeschlossener Abfälle oder durch Einbringen von Abfällen anderer als der jeweils vorgesehenen Abfallarten in die Abfallbehälter, an den Sammelfahrzeugen oder in den Abfallbehandlungsanlagen entstehen haftet der Anschlußnehmer.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden. Die Befüllung der Depotcontainer des Bringsystems ist nur zulässig, solange ein ausreichend freies Volumen im Abfallbehälter vorhanden ist. Bei vollständiger Füllung eines Depotcontainers ist ein anderer für die jeweilige Abfallart vorgesehener Depotcontainer zu befüllen oder der Abfall ist bis zu einer Leerung des Depotcontainers vom Abfallbesitzer zu lagern. Das Abstellen von Abfällen auf oder neben den Depotcontainern ist nicht zulässig.
- (9) Nicht abgefahren / entleert werden
 1. Abfallbehälter, die überfüllt sind,
 2. Abfallbehälter, in denen Abfälle enthalten sind, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind,
 3. Abfallbehälter, in denen Abfälle anderer Abfallarten enthalten sind als jeweils vorgesehen,
 4. Abfallbehälter, die nicht gemäß § 10 von der Gemeinde zugelassen sind.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Mehrere Haushaltungen auf einem Grundstück können sich auf Antrag der Grundstückseigentümer zu einer Entsorgungsgemeinschaft zusammenschließen und gemeinsam Abfallbehälter nach § 11 Abs. 1 benutzen. Auf Antrag können auch Entsorgungsgemeinschaften für bis zu 3 räumlich benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Bei Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft sind die Abfallbehälter so festzulegen, dass pro Haushalt für Restabfälle und Bioabfälle mindestens je 40 Liter Behältervolumen vorgehalten werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlende Entsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung / Abfuhr

- (1) Die Restabfallbehälter mit Volumen 80 l, 120 l und 240 l werden im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
- (2) Die Restabfallgroßbehälter (1.100 l) werden wöchentlich, 14-täglich oder 4-wöchentlich entleert.
- (3) Die braunen Abfallbehälter für Bioabfälle werden im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
- (4) Die blauen Abfallbehälter für Altpapier werden im 4-Wochen-Rhythmus entleert.

7.3 Abfallentsorgungssatzung

- (5) Die gelben Abfallsäcke sowie die Abfallbehälter mit gelber Kennzeichnung werden im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
- (6) Die regelmäßigen Abfuhrtage sowie erforderliche Änderungen im Einzelfall werden von der Gemeinde festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (7) Die Gemeinde bestimmt Zeitpunkt und Häufigkeit der Leerung der Depotcontainer des Bringsystems.
- (8) Die Abgabemöglichkeiten für Gartenabfälle werden ortsüblich bekanntgegeben.
- (9) Die Einsammlung der Abfälle im Holsystem erfolgt an Werktagen in der Regel in der Zeit von 6.00 - 18.00 Uhr. Aus betriebsbedingten Gründen kann eine Abweichung erfolgen.

§ 16

Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik- Altgeräten

- (1) Der Anschlußberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde hat im Rahmen der §§ 3 und 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern mit mindestens 80 l Gefäßvolumen untergebracht werden können (Sperrmüll), von der Gemeinde außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Sperrige Abfälle im Sinne der Satzung sind insbesondere Matratzen, Kinderwagen, Fahrräder, Ofenrohre, Lampen, Teppiche und Möbel. Sie müssen in einem zur Verladung geeigneten Zustand (gerollt, gebündelt) gebracht werden und sollen im Regelfall folgende Maße nicht überschreiten:

etwa 1,50 m Länge, 0,60 m Durchmesser/Kantenlänge, 35 kg Gewicht.

Das Sperrgut muß so beschaffen sein, daß es durch eine Fahrzeugbesatzung (2 Personen) von Hand verladen werden kann.
- (3) Nicht zum Sperrgut gehören insbesondere Gegenstände, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren (Steine, Türen, Holz, Fenster, Ziegel, Sanitäreinrichtungen usw.), Öltanks, Kfz-Teile (Motorräder, Mopeds, Autowracks), gewerbliche und industrielle Abfälle jeder Art. Ob Gegenstände zum Sperrgut gehören, entscheidet im Zweifelsfall die Gemeinde.
- (4) Die Abholung sperriger Restabfälle wird auf Einzelantrag durch das von der Gemeinde beauftragte Entsorgungsunternehmen durchgeführt. Anträge können telefonisch oder auf elektronischer Weise per E-mail (www.abholkarte.de) gestellt werden.
- (5) Hinsichtlich der Bereitstellung und Abholung sperriger Abfälle gelten die §§ 12 bis 15 dieser Satzung entsprechend.
- (6) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind getrennt vom sonstigen Abfall insbesondere Sperrmüll gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen (Elektrogroßgeräte) oder zu einer von der Gemeinde benannten Sammelstelle zu bringen bzw. in die dafür vorgesehenen Depotcontainer einzufüllen.

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, sowie jede wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.

7.3 Abfallentsorgungssatzung

- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluß- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt werden worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

7.3 Abfallentsorgungssatzung

- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde erhoben.

§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihnen andere Anschluß- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überläßt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Gemeinde nicht überläßt oder von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluß- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) die für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - e) Abfälle in anderer als in dieser Satzung bestimmten Weise zum Einsammeln bereitstellt;
 - f) Abfälle jeglicher Abfallarten auf oder neben den Depotcontainern ablagert, auch wenn eine Überfüllung der Depotcontainer vorliegt;
 - g) die Depotcontainer außerhalb der zulässigen Zeiten befüllt;
 - h) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gem. § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - i) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - j) den Bedingungen und Auflagen der Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang zuwiderhandelt.

7.3 Abfallentsorgungssatzung

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Westerkappeln vom 16.01.2006 nebst Nachträgen außer Kraft.